

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Groß Düben

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben hat am 06.01.2022 auf Grund von:

1. §4 Absatz 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und 2. §15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S.521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Groß Düben ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Groß Düben und Halbendorf. Die Ortsfeuerwehren erfüllen ihre Aufgaben selbstständig.

(2) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen die Abteilungen Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:

- a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung,
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben. Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von §18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder

ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtlich aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - b) ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - c) aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - d) In die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird.
 - e) Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
- a) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - b) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - c) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - d) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 4 Absatz 1 Buchst. f) handelt,
 - e) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des §61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte, Kinderfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die Ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie Vermögenswerte Versicherungsanteile nach Maßgabe §63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich, mit mind. 40h im Kalenderjahr teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter in Absprache mit dem Ortswehrleiter

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aus sprechen oder
- c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. §18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

Im Übrigen gelten die Festlegungen des §3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,

- a) wenn das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren werden vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt.

Er soll an einem Grundlehrgang für Jugendfeuerwehrwarte teilgenommen haben. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Leitung der Kinderfeuerwehr hat durch Personen zu erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind.

Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Die Leiterin oder der Leiter (Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuer in einer Kinderfeuerwehr hat die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter nachzuweisen bzw. innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Der Kinderfeuerwehrwart vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen.

(4) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung sind die konkreten Aufgaben des Betreuers festzulegen.

(5) Zum Nachweis der persönlichen Eignung ist ein Führungszeugnis nach §30 a BZRG vorzulegen.

- (6) Für Kinderfeuerwehrleiter und Betreuer gelten §4 und §13, Absätze 2-4 entsprechend.
(7) Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt.
Die Kinder sind -unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit- spielerisch und sportlich zu beschäftigen.
Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.
(8) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

§8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung kann bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden:
a) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
b) dienstunfähig geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von 5 Jahren.

§9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Ortsfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des §4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§10

Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) Gemeindefeuerwehrleiter
- b) Gemeindefeuerwehrausschuss
- c) Ortsfeuerwehrausschuss
- d) Ortswehrleitung
- e) Ortsfeuerwehrhauptversammlung

§11

Gemeindefeuerwehrleiter / Ortswehrleiter

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach §12 Abs. 1 § 17 gewählt und berufen.
(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter sind jeweils in den beiden Ortsteilen gleichgestellt. Ansprechpartner für das Amt ist der Gemeindefeuerwehrleiter.
(3) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.
Er hat insbesondere
a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
c) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
d) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
e) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
f) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
(4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindefeuerwehrleitung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten.

Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll -soweit es nur öffentliche Belange betrifft- die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(6) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die Ortswehrleiter.

§12

Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung und wählt den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter. Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister berufen. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus
 - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter,
 - Ortsfeuerwehrleitern sowie deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten, dem Kinderfeuerwehrwart, den Gerätewarten, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Für den Ortsfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§13

Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Ortsfeuerwehrhauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrhauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) die Dienste zu organisieren,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - e) die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - f) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - i) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Die Ortswehrleiter sollen den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses aberufen werden.

§14 Ortsfeuerwehrhauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Ortsfeuerwehrhauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrhauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Ortsfeuerwehrhauptversammlung werden die Ortswehrleitung und der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrhauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrhauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Ortsfeuerwehrhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrhauptversammlung einzuberufen. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrhauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Ortsfeuerwehrhauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§15 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Ortsfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten

Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§16 Schriftführer

(1) Der Ortsfeuerwehrausschuss wählt aus seiner Mitte heraus den Schriftführer für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses und über die Ortsfeuerwehrhauptversammlung zu fertigen.

Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich sein.

§17 Wahlen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird gemäß §12 Absatz 1 durch den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in §5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des §18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ob oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten (und mit Zustimmung des Gemeinderates) einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Ortsfeuerwehrahauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten.
Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (8) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß §12 Abs. 2 gelten die Absätze 1 bis 6, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen.
Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach §16 Abs. 3 die Wehrleitung ein.
- (12) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Ortsfeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 9 bis 12 statt.
- (13) Neuwahlen während der Berufsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerleiter fordern.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
Die Satzung vom 06.03.2008 tritt hiermit außer Kraft.

Groß Düben, den 07.01.2022

Krautz
Bürgermeister